Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports

- Sportförderrichtlinie - vom 14.12.2017

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Nach Maßgabe dieser Richtlinie beruht die Förderung auf:

- Verfassung des Landes Brandenburg, Artikel 35 (Sport)
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
- der Haushaltssatzung der Stadt Strausberg,
- den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Strausberg zur Sportförderung
- und den Leitlinien der Sportentwicklung in der Stadt Strausberg in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Strausberg gewährt Zuwendungen für die Unterstützung von in der Stadt wirkenden Vereinen und Initiativgruppen im Bereich des Sports, um die Möglichkeiten und Angebote zur Sportausübung zu sichern, zu verbessern und zu erweitern. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Förderung von Vereinen mit Sport treibenden Kindern und Jugendlichen

Vereine, deren Mitglieder einen Anteil an Kindern und Jugendlichen (die noch nicht 18 Jahre alt sind) von mehr als 20 % der Gesamtmitgliedszahlen aufweisen, werden im besonderen Maße gefördert und erhalten einen jährlichen Zuschuss zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit. Das gleiche gilt für Heranwachsende bis zum 27. Lebensjahr, sofern die Bedürftigkeit dem Verein nachgewiesen wird.

Dem Antrag ist eine Kopie der aktuellen Bestandserhebung an einen übergeordneten Verband bzw. eine Eigenerklärung über den Mitgliederbestand beizufügen. Die Förderhöhe beträgt 5,00 € im Jahr pro gefördertes Kind/Jugendlicher (Pro-Kopf-Finanzierung).

2.2. Förderung von sportlichen Veranstaltungen

Vereine und Initiativgruppen werden bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit besonderem öffentlichem Interesse in der Stadt Strausberg gefördert. Bezuschusst werden Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung der sportlichen Veranstaltung in Verbindung stehen. Dazu gehören:

- Mietkosten, Leihgebühren und Transportkosten für Geräte und Anlagen
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für medizinische Betreuung
- Helferkosten bis max. 1,50 € pro Stunde
- Kosten für Porto, Telefon, Versicherung

ausgenommen von der Förderung sind Verpflegungskosten.

Die Förderhöhe beträgt bei der Durchführung von Traditionsveranstaltungen, wie z.B. Strausseeschwimmen, Strausseelauf und das Radsportwochenende max.1.500 €. Bei allen anderen sportlichen Veranstaltungen beträgt die Förderhöhe max. 500 €.

2.3. Förderung in besonderen Fällen

Vereine und Initiativgruppen werden im Einzelfall gefördert, wenn sie

- die Traditionspflege im Bereich des Sports befördern,
- Sportprojekte initiieren,
- an Europa- oder Weltmeisterschaften teilnehmen,
- oder wenn sie sich in einer nachgewiesenen finanziellen Notlage befinden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle im Vereinsregister eingetragenen, gemeinnützigen Vereine sowie Initiativgruppen, die nach einem Konzept und auf der Grundlage der freiheitlichdemokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland arbeiten. Die Vereine und Initiativgruppen dürfen keine rassistischen oder faschistischen sowie fremdenfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Ziele vertreten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen erhalten diejenigen Vereine und Initiativgruppen, die ihr Betätigungsfeld in der Stadt Strausberg haben und das Angebot vorwiegend an die Einwohner Strausbergs gerichtet ist. Sie müssen über ein Konzept entsprechend dem Förderzweck dieser Richtlinie verfügen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Teilfinanzierung in Form eines Festbetrages

Form der Zuwendung: Zuschuss

Bemessungsgrundlage: in Abhängigkeit vom Umfang des öffentlichen und gemeindli-

chen Interesses, der verfügbaren Haushaltsmittel und der

Höhe der Gesamtkosten des Projektes

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden bei der

Stadtverwaltung Strausberg Fachbereich Bürgerdienste Hegermühlenstraße 58 15344 Strausberg

einzureichen.

Anträge auf Förderung von Vereinen mit Sport treibenden Kindern und Jugendlichen sind gemäß dieser Richtlinie bis 31.03. des laufenden Kalenderjahres einzureichen. Anträge auf Förderung einzelner Projekte sind bei Förderbeträgen über 500,- € mindestens acht Wochen und bei Förderbeträgen bis 500,- € im laufenden Jahr mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen.

6.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Förderung der Projekte bei Förderbeträgen bis 500,- € sowie die Bewilligung der Förderung der Sport treibenden Kinder und Jugendlichen erfolgt durch den/die FachbereichsleiterIn Bürgerdienste der Stadtverwaltung Strausberg nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der konkreten Haushaltssituation auf der Grundlage des Förderantrages und dieser Richtlinie. Über die Entscheidung ist der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales zu informieren. Bei einem Förderbetrag von mehr als 500,- € entscheidet der Hauptausschuss nach Beratung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales im Rahmen der Haushaltsmittel über die Bewilligung. Das Kinder- und Jugendparlament soll bei der Bewilligung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit beteiligt werden. Weitere Beiräte sind bei Interesse themenbezogen zu beteiligen. Vor der Bewilligung kann mit dem Projekt nur insoweit begonnen werden (vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn dazu eine Abstimmung mit dem Zuwendungsträger (Stadt Strausberg) erfolgt ist. Anderenfalls ist die Förderung ausgeschlossen. Über die Bewilligung bzw. die Ablehnung der Fördermittel erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

7. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Antragstellers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Bestätigung des Haushaltsplanes und der Zusendung des Mittelabrufes.

8. Verwendungsnachweisverfahren

Zwei Monate nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis bei dem Zuwendungsgeber vorzulegen. Bei der Förderung von Vereinen mit Sport treibenden Kindern und Jugendlichen ist der Verwendungsnachweis bis zum 31.10. des Jahres bei dem Zuwendungsgeber vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Bei erneuter Antragstellung informiert die Stadtverwaltung schriftlich zur Unterstützung der Entscheidung in den Ausschüssen über die Abrechnung des Projektes des Vorjahres.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Fördermittelantrages zusammenzufassen.

Die zweckgebunden ausgereichten städtischen Fördermittel sind ausschließlich entsprechend der Zuwendungsmitteilung abzurechnen und zu belegen. Aus der Abrechnung müssen der Tag, Empfänger/Einzahler, der Grund und der Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

In dem Sachbericht ist die Erfüllung des Zuwendungszweckes zu dokumentieren. Ist die Stadt Strausberg alleiniger Zuwendungsträger sind zur Abrechnung Originalbelege vorzulegen. Die Originalbelege erhält der Zuwendungsempfänger nach erfolgter Prüfung durch die Stadt Strausberg zurück. Diese sind beim Antragsteller fünf Jahre aufzubewahren.

Bei Bewilligungen durch höhere Zuwendungsträger gelten deren Nebenbestimmungen, Fristen und Prüfvermerke als Nachweisführung gegenüber der Stadt Strausberg und sind im Verwendungsnachweis beizubringen.

Bis 30.06. des Jahres wird der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales über die Abrechnung der ausgereichten Fördermittel des Vorjahres durch die Stadtverwaltung informiert.

Fehlt es an den erforderlichen Verwendungsnachweisen und ist es dem Antragsteller auch sonst nicht möglich die zweckgebundene Verwendung der Förderung nachzuweisen, sind die ausgereichten Fördermittel zurückzuzahlen. Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales ist darüber zu informieren.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die ausgereichten Fördermittel sind nur für den bestimmten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, zu beantragen.

Nicht verwendete bzw. nicht dem Zuwendungszweck entsprechende Mittel sind zurückzuzahlen. Die Stadt Strausberg ist berechtigt die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Einblick in alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

Für alle in dieser Richtlinie nicht geregelten Bestimmungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) des Landes Brandenburg (zu VV Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg) abschließend.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Die Sportförderrichtlinie vom 05.05.2011 (Beschluss SVV 27/347/2011) tritt mit Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie außer Kraft.

Strausberg, den 15.12.2017

Elke Stadeler Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strausberg, den 30.12.2017

Elke Stadeler Bürgermeisterin